

typischen aristotelischen Schema definiert, im zweiten werden historische Vergleiche angestellt und im dritten werden die besten zeitgenössischen Republiken charakterisiert, und es wird jene von Bologna näher beschrieben. *De Republica Bononiensi* ist in drei Handschriften überliefert. Zwei verschiedene Redaktionsstufen werden von der Editorin nicht zweifelsfrei als frühe Stufen angesehen. Eine weitere ist mit einer Dedicationsepistel an den Papst vom 1. September 1589 ausgestattet. In der Edition zeigt sich die Problematik, weder den Werkkontext noch das Verhältnis der Manuskripte zueinander geklärt zu haben. Ohne eine Leithandschrift bestimmt zu haben, werden zwei Versionen nebeneinander in jeweils einer eigenen Spalte abgedruckt. Der Leser muss also selbst kollationieren, was durch das Druckbild erschwert wird. Die dritte Handschrift wurde nicht berücksichtigt. Auch auf einen Sachkommentar wurde verzichtet. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Vorgehen in philologischer Hinsicht nicht recht zu überzeugen vermag. Man kann der Editorin deshalb nur beipflichten, wenn sie in einem Ausblick (S. 62f.) von dem „carattere sostanzialmente aperto della questione *De Republica*“ sowie einer „strada ancora tutta da esplorare“ schreibt und eine philologisch akkurate Untersuchung der drei Textzeugen einfordert. Indessen liegt nunmehr mit Iaroccis Buch eine erste Edition von *De Republica Bononiensi* vor, was für eine *Tesi di laurea triennale* ein achtbares Ergebnis ist. Vielleicht kann Iarocci, die sich nunmehr in Bologna einem Doktorat zum Thema „Testi politici e repubblicanesimo nella Bologna cinquecentesca“ widmet, die offenen Fragen in Zukunft klären.

Tobias Daniels

Silvia Diacciati/Lorenzo Tanzini (a cura di), *Lo Statuto di San Gimignano del 1255*, contributi di Enrico Faini e Tomaso Perani, Firenze (Olschki) 2016 (Biblioteca della Miscellanea storica della Valdelsa 28), VI, 163 S., ISBN 978-88-222-6411-4, € 28.

Die erstmals vom Kanoniker Luigi Pecori im Anhang zu seiner „Storia della terra di San Gimignano“ (1853, S. 662–741) teilweise abgedruckten Statuten werden im vorliegenden Bd. (S. 41–153) von Silvia Diacciati und Lorenzo Tanzini vollständig ediert, gefolgt von durch Tomaso Perani hg. Ergänzungen zu den Statuten von 1292 (S. 155–163). Den beiden Editionen vorangestellt ist eine Abhandlung Lorenzo Tanzinis (S. 1–20) über die Vorgeschichte und Entstehung der Statuten von 1255 und deren Vergleich mit der von Mario Brogi 1995 edierten Redaktion von 1314 sowie ein Abriß Enrico Fainis (S. 21–40) über die toskanischen Statuten des 12. und 13. Jh. und deren Editionen.

Thomas Szabó